

Zeitschrift: Intercura : eine Publikation des Geriatriischen Dienstes, des Stadtärztlichen Dienstes und der Psychiatrisch-Psychologischen Poliklinik der Stadt Zürich

Herausgeber: Geriatriischer Dienst, Stadtärztlicher Dienst und Psychiatrisch-Psychologische Poliklinik der Stadt Zürich

Band: - (1987)

Heft: 20

Artikel: Thanatologie vom rechtsmedizinischen Standpunkt aus

Autor: Hartmann, Hanspeter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-790238>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Thanatologie vom rechtsmedizinischen Standpunkt aus

*** Hanspeter Hartmann, Zürich**

Thanatologie ist ein zusammengesetzter griechischer Ausdruck und bedeutet nach Pschyrembel die Wissenschaft von den Ursachen und den Umständen des Todes. Wie soll sich der Rechtsmediziner verhalten, wenn er sich thanatologischen Fragestellungen gegenübersteht? In der modernen Medizin sind vor allem zwei Hauptprobleme aufgetaucht, welche aber bereits zu früheren Zeiten ihre grosse Bedeutung besaßen:

1) Euthanasie, ebenfalls ein griechischer Begriff, besteht aus den beiden Worten eu und thanatos, d.h. aus dem Eigenschaftswort gut, angenehm, und dem Hauptwort des Todes. Frei übersetzt kann man von Sterbehilfe sprechen. Diese ist vor allem im Zusammenhang mit den schwerkranken, relativ alten Spitalpatienten in der Klinik Triemli um das Jahr 1975 aktuell geworden. Dort sind nämlich insgesamt 27 solchermassen schwerkranke Patienten mit sogenannter Nullkaloriendiät behandelt worden und in der Folge verstorben. Im Zusammenhang mit diesem Ereignis wurde das Gerichtlich-Medizinische Institut beauftragt, die Krankengeschichten dieser Patienten genau zu überprüfen und festzustellen, wieweit die Problematik der Nullkaloriendiät bei unheilbar Schwerkranken zum Tode beigetragen habe und ob gegebenenfalls ein solcher Verlauf ärztlich, ethisch und rechtlich verantwortbar sei. Parallel dazu wurde die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften beauftragt, Richtlinien über die Sterbehilfe zu schaffen, wie sie in der vorliegenden Nummer der Intercura auf den Seiten 15 - 22 publiziert sind.

Vom rechtsmedizinischen Standpunkt aus ist darauf hinzuweisen, dass sich die Sterbehilfe (Euthanasie) generell an diese Richtlinien halten soll. Liest man sie sorgfältig durch, so stellt man fest, dass eine gehörige Aufklärung des urteilsfähigen Patienten zu respektieren ist, selbst wenn sie sich nicht unbedingt mit den medizinischen

***) Prof. Dr. med. H.P. Hartmann ist Direktor des Gerichtlich-Medizinischen Institutes der Universität Zürich**

Indikationen deckt. Der Arzt soll dem tödlich kranken, lebensgefährlich verletzten oder sterbenden Patienten so nahe wie möglich beistehen und einen möglichst engen Kontakt mit ihm pflegen. Die Richtlinien halten ferner fest, dass die Sterbehilfe neben aktivem Beistand auch aus passivem Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen besteht, soweit diese vernünftig sind und für den Sterbenden Erleichterung und Hilfe geben. So wird im Kommentar zu den Richtlinien unter 2b ausdrücklich auf den allfälligen Verzicht von Medikamentengabe sowie von technischen Massnahmen hingewiesen, z.B. künstliche Beatmung, Sauerstoffzufuhr, Bluttransfusionen, Hämodialyse, künstliche Ernährung. Eine solche Sterbehilfe ist aber ethisch nur vertretbar, wenn bei dem Schwerkranken ein entsprechender ausgesprochener oder mutmasslicher Sterbewille besteht, wenn die Zumutbarkeit medizinischer Eingriffe und die Belastbarkeit durch Schmerzen und Verstümmelung menschlich nicht mehr weiter tragbar ist und der Patient selbst oder/und seine Umgebung im urteilsfähigen Zustand eine solche weitere Belastung ablehnt. Je nach Situation kann die beste Euthanasie darin bestehen, dem Schwerkranken beizustehen und ihn so menschlich wie nur möglich zu pflegen.

- 2) In der **Thanatologie** spielt neben der Euthanasie auch das Problem des **Exit** eine grosse Rolle. Exit ist ein lateinischer Ausdruck und bedeutet Ausgang. In den angelsächsischen Ländern findet man ihn sehr häufig über Türen, die einen Ausgang bedeuten. Im Zusammenhang mit dem auf den Tod kranken Patienten bedeutet Exit Sterbenlassen, also Hinausgehenlassen aus der Welt. So haben sich in jüngster Zeit in verschiedenen Ländern – so unter anderen auch in der Schweiz – Vereinigungen für ein humanes Sterben gebildet, die sich als Exit-Vereinigung bezeichnen. Sie haben selbst Broschüren zusammengestellt, die das humane Sterben in Würde und Selbstverantwortung behandeln. Man spricht auch vom Freitod, und die dazu entschlossenen Menschen füllen eine entsprechende Sterbeverfügung aus. In diesen Vereinigungen spielt die Sterbebegleitung eine wichtige Rolle, z.B. durch gleichermassen interessierte benachbarte Kranke oder in einem Sterbehospiz. Vom rechtsmedizinischen Standpunkt aus sind die Vorgänge im Zusammenhang mit Exit ebenfalls sehr wichtig. Hier geht es nämlich darum, ob der Tod des schwerkranken Menschen schliesslich

Was unterscheidet diesen Patienten von anderen?



Sein Wohlbefinden! Denn er trägt Vlesia-Windeln.

Vlesi-Day/Night	Windel Z-gefaltet (Netzhöschen), 3 Ausführungen
Vlesi-Form mit Elast	anatomische Windel (Netzhöschen), 4 Ausführungen
Vlesi-Plus	Höschenwindel mit anatomischer Passform, 3 Ausführungen
Vlesi-Combi	Höschenwindel Z-gefaltet, 4 Ausführungen
Vlesi-Combi Elast	Höschenwindel Z-gefaltet mit Elast, 3 Ausführungen

vlesia

Vlesia AG, Blumenfeldstrasse 16, CH-9403 Goldach
Telefon 071 41 48 41, Telex 71773 vlesa

Ein Unternehmen der Cellulose Attisholz-Gruppe

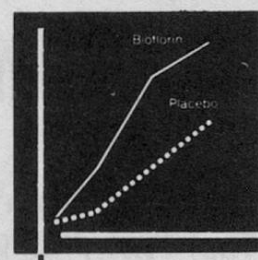
aus natürlicher Ursache eintritt, oder es sich um eine gewaltsame Todesart handelt, wobei der Selbstmord im Vordergrund steht; häufig aber auch ein Delikt nicht ausgeschlossen werden kann. Exit-Todesfälle kommen nämlich hauptsächlich durch medikamentöse Vergiftungen zustande. Es ist deshalb von grosser Bedeutung, dass diese Todesfälle sowohl polizeilich als auch rechtsmedizinisch genau untersucht werden. Ärzte, welche nach Todeseintritt zum Kranken gerufen werden, sind oft ratlos und benötigen die Hilfe der Spezialisten. Exit-Todesfälle stehen zweifellos an der Grenze des ethisch Erlaubten und müssen sorgfältig und eingehend untersucht werden.

Über thanatologische Fragestellungen besteht eine ausgedehnte Literatur. Neben zahlreichen Büchern enthält beispielsweise die Bibliothek des Gerichtlich-Medizinischen Institutes der Universität Zürich eine grosse Menge entsprechender Artikel und Druckfahnen, die gesammelt in 4 Kartons ein Gesamtgewicht von etwa 10 kg ausmachen. Aus diesem enormen Sammelgut sind mehrere Dissertationen und auch Kompendien geschrieben worden.



Bioflorin®

Streptococcus faecium,
Gruppe D,
Stamm SF 68.



Wenden Sie sich bitte an das
Schweizer. Arzneimittelkompen-
dium oder verlangen Sie die
ausführliche Dokumentation.

Das neue Konzept gegen Diarrhö.



Giuliani S.A., 6976 Lugano-Castagnola
Pharmazeutische Spezialitäten
auf natürlicher Basis für Ihre Leader-Therapie

GIULIANI